

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 29

Samstag, den 25. April 2026

Nummer 4

Nächster Redaktionsschluss: 4. Mai 2026

Nächster Erscheinungstermin: 16. Mai 2026

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 / 62432 /62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Seit dem 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch folgende Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden

Amt Wachsenburg:

- PHM Schramm Tel. 0152 / 07 40 83 16

Stadtilm:

- PHM Stähler Tel. 0152 / 04 30 84 75 und

Arnstadt:

- PHMin Gerboth Tel. 0152 / 02 68 72 99
- PHMin Günther Tel. 0152 / 02 75 80 91
- POM Weisheit Tel. 0152 / 02 66 03 60

betreut.

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unter 036200/65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28/74 56

(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)

E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.vg-riechheimer-berg.de

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine unbefristete Vollzeitstelle als

Sachbearbeiter/in (m/w/d) im Aufgabenbereich Steuern und Abgaben

zu besetzen.

Das Steuerrecht ist das Spezialgebiet des öffentlichen Rechts, das die Festsetzung und Erhebung von Steuern regelt. Das Verfahren der Steuerfestsetzung und -erhebung wird weitgehend durch die Abgabenordnung bestimmt. Das Aufkommen der Grund- und Gewerbesteuer steht den Gemeinden zu.

Das Aufgabengebiet umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Erhebung und Festsetzung der Steuereinnahmen
 - Grundsteuer A (Land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundbesitz)
 - Grundsteuer B (bebauter und bebaubarer Grundbesitz)
 - Gewerbesteuer
 - Hundesteuer
- Die Ermittlung der Grundsteuer erfolgt durch die vom Finanzamt mitgeteilten Messbeträge und von der Gemeinde festgesetzten Hebesätze
- Erstellung und Versand der festgesetzten Steuern an die Steuerpflichtigen
- Veranlagung der Steuereinnahmen
- Überwachung der Vorgänge und Bearbeitung von Veränderungen
- Mieten und Pachten
 - Übernahme der Daten aus dem Liegenschaftsamt
 - Erstellung und Versand von Bescheiden
- Kindergartengebühren
 - Gebührenbescheide erstellen
- Sonstige Verwaltung
 - Versicherungen
 - Schadensabwicklung der Versicherung
 - Statistiken
 - Sitzungsdienst

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Steuerfachangestellte/r oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse im Verwaltungs- und Steuerrecht
- sicherer Umgang mit den gängigen EDV-Programmen und MS-Office

- Anwendung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. Abgabenordnung, Gewerbesteuergesetz, Grundsteuergesetz)
- ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeit
- selbständiges und gewissenhaftes Arbeiten, verhandlungssicheres und freundliches Auftreten, Belastbarkeit
- Einsatzfreude und Flexibilität
- Interesse an beruflicher Fort- und Weiterbildung

Wir bieten Ihnen:

- einen zukunftssicheren Arbeitsplatz
- eine abwechslungsreiche und selbständige Tätigkeit
- Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- ein gutes Betriebsklima in einem engagierten Team
- flexible Arbeitszeitgestaltung im Rahmen der Gleitzeitregelung

Senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 29.05.2026**

als PDF-Datei an

personal@vg-riechheimer-berg.de

oder auf dem Postweg an:

**Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg
Personalstelle
Am Flugplatz 10
99310 Osthausen-Wülfershausen**

Bitte reichen Sie die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie ein, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens nicht zurückgesandt werden. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Zur Bearbeitung der Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in maschinenlesbarer Form auf unserem Rechner bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Unterlagen datenschutzrechtlich vernichtet. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

*gez. Marko Braun
Gemeinschaftsvorsitzender*

Mitteilung der Verwaltungsgemeinschaft

Fütterungsverbot von fremden und freilebenden (herrenlosen) Katzen

Herrenlose Katzen stellen eine besondere Herausforderung für das Tierwohl, die Umwelt und die öffentliche Ordnung dar. Viele Tierfreundinnen und -freunde möchten helfen, doch unüberlegte Fütterung kann die Situation verschärfen. Wer herrenlose Katzen füttert, dem fällt automatisch die Verantwortung für diese Katzen zu, mit allen Pflichten. Sie sind also für die Versorgung mit Futter, Kastration, andere Tierarztkosten usw. verantwortlich. Durch Privatfütterung werden oft noch mehr Katzen angelockt. Mit der Fütterung sorgen Sie letztendlich nur für die weitere Verwilderung der Katzen, für deren Vermehrung und damit für mehr Katzen, die im Elend auf der Straße leben müssen. Wichtig ist es deshalb, die Katzenpopulation in Grenzen zu halten, denn aus mehr herrenlosen Tieren werden auch mehr hungrige und kranke Tiere, die es zu versorgen gilt.

Hiermit wird deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Füttern von fremden oder freilebenden (herrenlosen) Katzen gemäß § 12, Abs. 5 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ vom 19.12.2022 verboten ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, welche gemäß § 51 Abs. 1 OBG mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € bestraft werden kann.

Verantwortungsbewusste Katzenhaltung

Für Katzenbesitzer gehört zur verantwortungsbewussten Katzenhaltung nicht nur die Versorgung mit Futter und Wasser, sondern auch Maßnahmen wie Parasitenbehandlungen und, besonders sinnvoll, die Kastration vor der Geschlechtsreife der Tiere, die Auslauf ins Freie haben. Leider sorgen nach wie vor nicht alle Besitzer dafür, dass dieser so wichtige Eingriff durchgeführt wird. Eine unkastrierte Katze bringt eine Vielzahl von Jungtieren zur Welt, die dann in Tierheimen landen oder verwildern. Diese verwilderten Katzen sorgen aber ihrerseits wieder für Nachwuchs.

MITTEILUNGEN

Beantragung von Wahlschein für die Briefwahl

Gemeinde Elleben und Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

Nach Erhalt der Wahlbenachrichtigungskarte (bis spätestens 17. Mai 2026) für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Elleben, die Ortsteilbürgermeisterwahl Gemeinde Elleben, OT Riechheim und die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen am 07. Juni 2026, können Wahlscheine auch online beantragt werden. Der entsprechende Link zur Beantragung eines Wahlscheins steht Ihnen ab 15. Mai 2026 auf der Homepage der VG: www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik - Aktuelles - zur Verfügung.

GEMEINDE ALKERSLEBEN

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Alkersleben

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Donnerstag, dem 28.05.2026**, findet um **19.00 Uhr** die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Alkersleben im **Landgasthof „Angereck“** statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Bericht zum Jagdjahr
2. Kassenbericht
3. Bericht der Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
6. Beschlussfassung über die Pachtvertragsverlängerung
7. Sonstiges

Die Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken in der Gemarkung Alkersleben sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand
Bernd Henn

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben (Landkreis Ilm - Kreis) vom 13.04.2026 für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bösleben-Wülfersleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 986.700,00 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 167.100,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wülfersleben

Bösleben - Wülfersleben, den 13.04.2026

gez. *Andreas Nitsch*
Bürgermeister

- Siegel-

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 8/2024 vom 17.12.2024 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben vom 20.01.2025 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 2/2025 vom 22.02.2025)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 02.04.2026 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben für das Jahr 2026 liegt in der Zeit vom 27.04.2026 bis 13.05.2026 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben für das Jahr 2026 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Bösleben-Wüllersleben

aus der öffentlichen Ratssitzung vom 24.03.2026

Beschluss-Tag: **24.03.2026**

Beschluss Nr.: **36 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 16.12.2025

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 16.12.2025 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **24.03.2026**

Beschluss Nr.: **37 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Änderung Forstwirtschaftsplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt folgende Änderung zum dem in der Ratssitzung am 18.12.2025 beschlossenen Forstwirtschaftsplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben:

Bei den Ausgaben Waldbau / Forstschutz werden statt den 9.900,00 € 5.000,00 € angenommen.

Beschluss-Tag: **24.03.2026**

Beschluss Nr.: **38 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **24.03.2026**

Beschluss Nr.: **39 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben gemäß beigefügter Anlage.

GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE ELLEBEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 07.06.2026 in der Gemeinde Elleben

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Elleben und die Wahl des Ortsteilbürgermeisters im Ortsteil Riechheim der Gemeinde Elleben

wird in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wüllershausen, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme über ein Bildschirmgerät möglich ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wüllershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten
 - Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 - Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 - Mittwoch: geschlossen
 - Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 - Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
 - 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2026 bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, in Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6, mündlich oder schriftlich (oder online über den entsprechenden Link, welcher auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, unter www.vg-riechheimer-berg.de, Rubrik -Aktuelles- angezeigt wird) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06.06.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 07.06.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 21.06.2026 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 07.06.2026 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 07.06.2026 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 19.06.2026 bis 18:00 Uhr bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6, (oder online über den entsprechenden Link, welcher auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, unter www.vg-riechheimer-berg.de, Rubrik -Aktuelles- angezeigt wird) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 20.06.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Anschrift der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 07.06.2026 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl, dem 21.06.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Heike Krefz
Wahlleiterin

GEMEINDE ELXLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Elxleben

aus der öffentlichen Sitzung vom 25.03.2026

Beschluss-Tag: **25.03.2026**

Beschluss-Nr.: **31 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 03.12.2025 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Ratssitzung vom 03.12.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **25.03.2026**

Beschluss-Nr.: **32 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Elxleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan
- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **25.03.2026**

Beschluss-Nr.: **33 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2026 der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Elxleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **25.03.2026**

Beschluss-Nr.: **34 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Elxleben (Straßenreinigungssatzung)

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elxleben in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **25.03.2026**

Beschluss-Nr.: **35 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elxleben

Der Gemeinderat Elxleben beschließt die Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elxleben in der als Anlage beigefügten Form.

Kosten- und Benutzungsordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten der Gemeinde Elxleben

§ 1

Die Gemeinde Elxleben stellt Einwohnern, Vereinen und Institutionen der Gemeinde Elxleben die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des

- Bürgerhauses am Park
- Gemeindesaal

und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Kostenordnung und eines besonderen Nutzungsvertrages zur Verfügung.

§ 2

Pro Veranstaltungstag beträgt die Miete:

Bürgerhaus am Park: 150,00 € zzgl. 250,00 € Kautions

Gemeindesaal: 100,00 € zzgl. 250,00 € Kautions

Für die Nutzung der Toiletten und deren Reinigung ist eine Pauschale mit dem aktuellen Mieter der Gaststätte oder der Gemeinde zu vereinbaren.

§ 3

(1) Für auswärtige Nutzer / Veranstalter (auch Familienfeiern) wird ein Zuschlag von 50 % aus den in § 2 festgesetzten Beträgen erhoben.

(2) Bei Anmietung mit Bewirtschaftung durch Privatpersonen und Gesellschaften zu kommerziellen Zwecken ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % (nach § 2) zu zahlen.

(3) Die Nutzung der Objekte mit den dazugehörigen Räumen durch die Gemeinde ist unentgeltlich.

§ 4

(1) Kostenschuldner ist grundsätzlich der jeweilige Nutzer / Veranstalter. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner. Ebenso haftet der Antragsteller.

(2) Ist die Durchführung einer Veranstaltung einem hiesigen Wirt übertragen, so gelten diese als Veranstalter und Schuldner.

§ 5

(1) Die durch die Schuldner zu entrichtenden Entgelte werden mit der Erteilung bzw. Aushändigung des Nutzungsvertrages oder Genehmigungsbescheides an die Gemeinde fällig.

§ 6

Die Genehmigung zur Nutzung der Räumlichkeiten erteilt der Bürgermeister oder eine vom ihm beauftragte Person.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke benötigt werden. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Kostenordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, die Räumlichkeiten zu den Veranstaltungen zu betreten und die Einhaltung der Kosten- und Nutzungsordnung zu überprüfen.

§ 7

Während der Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Der Nutzer / Veranstalter hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Lärmbelästigung insbesondere der Nachbarschaft zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr müssen die Fenster und Türen der genutzten Räumlichkeiten geschlossen sein.

Die Einhaltung des § 15 (ruhestörender Lärm) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ ist zwingend einzuhalten.

§ 8

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe der Räumlichkeiten und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Die Gemeinde überlässt den Nutzern / Veranstaltern die Räumlichkeiten in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Nutzer / Veranstalter sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Nutzer / Veranstalter stellen die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Nutzer / Veranstalter gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Nutzer / Veranstalter haften für alle Schäden an den Räumlichkeiten, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 10

Die Räume dürfen nur mit nicht brennbaren und schwer entflammten Stoffen ausgeschmückt werden. Schwer entflammbare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 11

Die überlassenen Räumlichkeiten sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden, sofern mitgeteilt.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll und Speisereste sind vom Nutzer / Veranstalter zu entsorgen. Die Räumlichkeiten werden vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person abgenommen.

§ 12

Wird eine beantragte und genehmigte Veranstaltung nicht in Anspruch genommen, so ist in jedem Falle von der festgesetzten Miete nach § 2 unter Berücksichtigung der Zuschläge nach § 3 die Hälfte zu zahlen, sofern die vierzehntägige Rücktrittsfrist vor dem Veranstaltungstermin nicht eingehalten wird. Der Rücktritt muss schriftlich oder elektronisch bei dem Bürgermeister der Gemeinde Elxleben, bei Bediensteten der Gemeinde Elxleben oder bei der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, erfolgen.

§ 13

Außer den vorstehenden Entgelten sind Anträge und Gebühren für Sperrzeitverkürzungen, Anmeldung von öffentlichen Veranstaltungen und eventuelle sonstige Gebühren durch den jeweiligen Veranstalter zu beantragen und zu entrichten. Für jegliche Genehmigungen ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 14

Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei dem Bürgermeister.

§ 15

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststätten-gesetz, Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und das Ordnungsbehördengesetz - OBG -) bleiben unberührt.

§ 16

Vorstehende Kosten- und Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Kostenordnung für die Nutzung gemeindeeigener Räumlichkeiten und das Ausleihen gemeindeeigener Fahrzeuge und Arbeitsgeräte vom 31.01.2023 sowie deren 1. Änderung vom 19.02.2023 und 2. Änderung vom 21.11.2024 außer Kraft.

Gemeinde Elxleben, den 25.03.2026
gez. Swen Glietsch
Bürgermeister Gemeinde Elxleben

Für die Miete der Räumlichkeiten ist mindestens 3 Wochen vorher der Nutzungsvertrag zwischen der Gemeinde, vertr. durch den Bürgermeister oder einem von ihm genannten Beauftragten, abzuschließen.

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht des Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahl am 07.06.2026 in der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Osthausen-Wülfershausen

wird in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026** bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme über ein Bildschirmgerät möglich ist.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **18.05.2026** bis **22.05.2026** Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift in Zimmer 6, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragene Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 17.05.2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
- 5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder
- 5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 05.06.2026 bis 18:00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, in Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6, mündlich oder schriftlich (oder online über den entsprechenden Link, welcher auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, unter www.vg-riechheimer-berg.de, Rubrik -Aktuelles- angezeigt wird) beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 06.06.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 07.06.2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 21.06.2026 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 07.06.2026 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 07.06.2026 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 19.06.2026 bis 18:00 Uhr bei der bei der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Zimmer 6, (oder online über den entsprechenden Link, welcher auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, unter www.vg-riechheimer-berg.de, Rubrik -Aktuelles- angezeigt wird) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 20.06.2026, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 07.06.2026 bis 18:00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl, dem 21.06.2026 bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Heike Kreft
Wahlleiterin

MITTEILUNGEN

Beschluss der Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaften „Die Gehrenäckerbesitzer,“ und „Gertenbesitzer“ Osthausen zur Verschmelzung

In der gemeinsamen Mitgliederversammlung der Waldgenossenschaften „Gertenbesitzer“ und „Die Gehrenäckerbesitzer“ (beide Dreierrenstein 63, 99310 Osthausen) am 28.2.2026 in Osthausen wurde deren Verschmelzung zu der neuen Waldgenossenschaft „Gehren-Gerten Osthausen“ beschlossen. Im Zuge dessen wurden für die neue Waldgenossenschaft der Vorstand, die Rechnungs- und Protokollführerin und die Rechnungsprüfer neu gewählt. Mit Schreiben vom 26.3.2026 wurden die neue Satzung und der vertretungsberechtigte Vorstand der Waldgenossenschaft „Gehren-Gerten Osthausen“ durch die oberste Forstbehörde anerkannt. Die Waldgenossenschaft ist weiterhin unter der Adresse Dreierrenstein 63, 99310 Osthausen-Wülfershausen sowie per E-Mail (gehren_gerten@yahoo.com) und telefonisch (01723438926) zu erreichen.

Mario Bähr
Vorstandsvorsitzender Gehren-Gerten Osthausen

Waldgenossenschaft „Gehren-Gerten Osthausen,“

Bekanntmachung auf der Grundlage des § 54b Abs. 2 Satz 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG)

Die Waldgenossenschaft „Gehren-Gerten Osthausen“ beabsichtigt auf der Grundlage des Thür-WaldG §§ 54, 54b, bei der obersten Forstbehörde die Erstellung eines Eintragungssersuchens an das zuständige Grundbuchamt zu beantragen.

Hierzu werden die nachfolgenden Verzeichnisse vor der Übermittlung an die oberste Forstbehörde für die Dauer von vier Wochen zur Einsichtnahme durch ihre Mitglieder und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, öffentlich ausgelegt:

- Verzeichnis der zur Gesamthand gehörenden Grundstücke (Bestandsverzeichnis) und
- Verzeichnis der Mitglieder der der Gesamthand mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und der Höhe des Anteils (Anteilsverzeichnis).

Die Auslegung erfolgt für vier Wochen in der Zeit vom 01.05.2023 bis 28.05.2026. Die Orte der Auslegung sind:

- 99310 Osthausen-Wülfershausen, Dreierrenstein 63 und
- 99310 Osthausen-Wülfershausen, Ellebener Straße 2.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen geltend gemacht werden. Wenn gegen die Verzeichnisse keine Einwendungen geltend gemacht wurden, wird die Waldgenossenschaft nach Ablauf der Auslegungsfrist die Verzeichnisse an die oberste Forstbehörde übermitteln.

Mario Bähr
Vorstandsvorsitzender Gehren-Gerten Osthausen

GEMEINDE WITZLEBEN

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Witzleben

aus der öffentlichen Ratssitzung vom 08.04.2026

Beschluss-Tag: **08.04.2026**

Beschluss - Nr.: **35 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 07.01.2026

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 07.01.2026 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **08.04.2026**

Beschluss - Nr.: **36 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat Witzleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Witzleben mit folgenden Anlagen:

- Stellenplan

- Übersicht über den Stand der Schulden
- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **08.04.2026**

Beschluss - Nr.: **37 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2026 der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2026 der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **08.04.2026**

Beschluss - Nr.: **38 / 2026**

Beschlussgegenstand:

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witzleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Witzleben beschließt Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Witzleben gemäß beigefügter Anlage.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN ANDERER INSTITUTIONEN UND EINRICHTUNGEN

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

Messung der Radonaktivitätskonzentration in der Bodenluft in Thüringen

Auf Grundlage von § 121 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz - StrlSchG) hat der Freistaat Thüringen zum 31. Dezember 2020 per Allgemeinverfügung Radonvorsorgegebiete ausgewiesen. Die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen.

Dazu führt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Freistaat Thüringen gemeinsam mit seinem Vertragspartnern Radon - Bodenluftmessungen durch.

Die Messungen erfolgen in den Gemeinden Osthausen-Wülfershausen und Witzleben **von Juni 2026 bis Juni 2027 auf den gemäß Anlage aufgeführten Flurstücken**. Die Auswahl der Flurstücke ist nach der Geologie im Untergrund erfolgt.

Für die Bestimmung der Radonaktivitätskonzentration und der Gaspermeabilität des Bodens sind Bohrungen mit einem Durchmesser von ca. 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich und dauern ca. 3 Stunden. Das Niederbringen der Bohrung erfolgt mittels eines manuellen Bohrverfahrens. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von ca. 30 mm.

Zur Durchführung der Untersuchungen ist das Betreten von Grundstücken außerhalb von Wegen durch die Beauftragten erforderlich. Auf Grundlage von § 6 des Gesetzes zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz - GeolDG) in Verbindung mit § 165 StrlSchG sind die Beauftragten berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen. Grundsätzlich werden die Untersuchungen nur auf Flurstücken ohne Wohnbebauung und nicht in Hausgärten durchgeführt.

Die Beauftragten können ihre Tätigkeit und Beauftragung durch eine vom TLUBN ausgestellte Bescheinigung belegen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom TLUBN beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu unterstützen.

Fragen zum Messprogramm beantwortet das TLUBN unter der Radon - Hotline:

Telefon: 0361 - 57 3943943

E-Mail: radon-info@tlubn.thueringen.de

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Referat 63
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Anlage:

GKZ	KREIS	GEMEINDE	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK
16070041	Ilm-Kreis	Osthausen-Wülfershausen	Osthausen	0	222/7
16070054	Ilm-Kreis	Witzleben	Ellichleben	5	396

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

JUGEND

Angebot Mai 2026
Stadtilm, Ilmtal und VG Riechheimer Berg

Crazy Jugendclub
Weimarische Straße 31c

☎ Tel. 03629-800860 📠 Diensthandy: 016098378524
✉ kivi.jcl.crazy@gmail.com | 📷 jc_crazy_stadtilm
📱 Insta: jc_crazy_stadtilm 📺 tiktok: jc_crazy_stadtilm

Go-Kart Erfurt
Am Samstag, den 23.05.

Kinder-Kart (bis 1,55 m)	
1 x 10 Minuten	8 €
2 x 10 Minuten	15 €
3 x 10 Minuten	21 €

Basis-Kart (ab 1,55 m)	
1 x 10 Minuten	9 €
2 x 10 Minuten	18 €
3 x 10 Minuten	26 €

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit:
• Dienstag 14 Uhr - AG Kochen & Backen
• Basteln und Spiele jederzeit möglich

Mobile Arbeit
Für Fahrtmöglichkeiten rechtzeitig Bescheid geben!

Unsere Öffnungszeiten:
12:00 - 20:00 Uhr
An gesetzlichen Feiertagen hat der Club geschlossen!

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden**Öffentliche Ausschreibung****zu vermieten****Wohnung****Wüllersleben**

In der Arnstädter Str. 2, 2. OG, 99310 Wüllersleben ist eine 3 ZKB mit einer Größe von ca. 60 m² neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmiete 342,00 Euro zzgl. 188,00 Euro Nebenkosten = Warmmiete 530,00 Euro. Die Kautions in Höhe von 2 Monatskaltmieten = 684,00 Euro ist vor Einzug zahlbar. Gartenfläche mit nutzbar. Ein Stellplatz - beim Mietobjekt - ist separat mit anmietbar.

Osthausen

In der Ellebener Str. 111, 2. OG, 99310 Osthausen ist eine 2-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von ca. 47,8 m² neu zu vermieten. Mietbeginn nach Vereinbarung. Kaltmietpreis 286,80 € zzgl. 183,20 Euro BK, Warmmiete 470,00 Euro. Kautions 2 Monatskaltmieten.

Gaststätte**Verpachtung Gaststätte
„Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elleben**

In der Gemeinde Elleben ist die Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elleben (Ilm-Kreis) Hauptstr. 13 neu zu verpachten.

Es werden engagierte Betreiber gesucht, die sich aktiv in das Gemeinde- und Dorfleben einbringen, vertrauensvoll mit den Vereinen zusammenarbeiten und so das gemeindliche Leben mitgestalten wollen.



GEMEINDE DORNHEIM

VERANSTALTUNGEN

16.05.2026
4. DREGGSCHER DORNHEIMER DORFSPIELE

Dreggscher Spaß für Klein & Groß.
Seid herzlich Willkommen als Teilnehmer oder Zuschauer bei unserem Event für die ganze Familie.

EINTRITT FREI !!!!

1. LAUF KINDER :	10 UHR
1. LAUF ERWACHSENE :	12 UHR
AFTER SHOW PARTY MIT DJ JULIA	
REMIX AUS 80ER, 90ER & 2000ER	

Anmeldung für die Läufe jeweils eine Stunde vor dem 1. Lauf

SCAN ME

GEMEINDE ELLEBEN

VERANSTALTUNGEN

Dorffest in Gügleben**30. - 31.05.2026****Programm:****Samstag:**

- ab 14.30 Uhr Kaffee/Kuchen
- Hüpfburg, Kinderschminken, Spielehänger
- deftiges vom Rost
- gemütliches Beisammensein

Sonntag:

- ab 10.00 Uhr Frühshoppen mit den „Hopfenbrüdern“
- Fischbrötchen, Zwiebelkuchen, deftiges vom Rost



Der Feuerwehrverein Gügleben e.V. lädt hiermit herzlich ein.



Lage: Die Gaststätte liegt direkt an der L 1049 nach Erfurt. Elleben mit ca. 550 Einwohnern liegt unweit der Landeshauptstadt Erfurt (ca. 12 km).

Die Gaststätte ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen geeignet.

Die Räumlichkeiten sind auf einer Fläche von ca. 690 m² aufgeteilt: incl.: Gastraum mit ca. 70 m², Küchenraum mit ca. 30 m² und dem Saal mit ca. 120 m².

Die Aktivitäten in der Gemeinde locken jährlich viele Besucher u. a. zu verschiedenen Veranstaltungen im Dorf und im Park, z. B. Biker- und Simsontreffen, Trödelmarkt etc..

Der Pachtpreis wird auf Anfrage mitgeteilt.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.

SONSTIGE MITTEILUNGEN

Veränderung im Bauhof - Kornelia und Andreas Kuthning

Zum 31.03.2026 verabschiedeten wir Kornelia und Andreas Kuthning aus dem Bauhof der Gemeinde Elleben. Seit nunmehr 22 Jahren prägten sie das Bild unseres Bauhofes mit und waren unermüdlich im Einsatz, sei es bei der Pflege der Grünanlagen oder der Friedhöfe, beim Winterdienst, beim Reinigen der Dorfgemeinschaftseinrichtungen und gemeindlichen Flächen, bei Arbeiten im Gemeindewald, Pflasterarbeiten, verschiedenen Bautätigkeiten, Annahme von Baum- und Strauchschnitt und vielen weiteren Einsätzen in allen Ortsteilen unserer Gemeinde.

Wir danken für die bisherige Arbeit und wünschen ihnen für ihren neuen Lebensabschnitt alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Zeit für die Familie. Genießt die Zeit ohne Wecker und Winterdienst.

Die Geschicke unseres Bauhofes der Gemeinde Elleben leiten nun Matthias Pfeifer und Sebastian Lohrey weiter. Auch ihnen sei für ihr außerordentliches Engagement bei den vielfältigen Einsätzen gedankt.

Corinne Krah
Bürgermeisterin Gemeinde Elleben

Verabschiedung Ortsteilbürgermeister Riechheim René Walter

Mit großem Bedauern mussten wir Herrn René Walter von seinen Ämtern als Ortsteilbürgermeister von Riechheim sowie als Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Elleben zum 28.02.2026 verabschieden. Er gehörte seit dem 01.06.2024 dem Gemeinderat an und leitete seitdem auch die Geschicke des Ortsteils Riechheim.

Aus persönlichen Gründen kann er die Aufgaben leider nicht weiter wahrnehmen. Herr Walter hat seine Aufgaben mit außerordentlich hohem Engagement ausgeführt und positive Impulse gesetzt. An dieser Stelle möchte ich mich im Namen der Gemeinde Elleben und des Ortsteils Riechheim für die offene, faire und konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Wir wünschen Herrn Walter alles Gute und beste Gesundheit für seine weitere Zukunft.

Bis zu den Neuwahlen am 07.06.2026 leitet Herr Steffen Heyder kommissarisch die Geschicke des Ortsteils Riechheim. An dieser Stelle bedanken wir uns auch bei Herrn Heyder für die Übernahme dieser Aufgaben, wünschen ihm bestes Gelingen sowie eine gute und offene Zusammenarbeit.

Den Sitz im Gemeinderat der Gemeinde Elleben übernimmt gemäß Wahlrecht seit März 2026 nun Michael Heyder. Auch ihm danke ich herzlich für sein Engagement und die Annahme des Mandates.

Corinne Krah
Bürgermeisterin Gemeinde Elleben

GEMEINDE ELXLEBEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Kirchengemeindeverband Elxleben-Witzleben**Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen im Mai 2026**

Die Hoffnung haben wir als einen sicheren und festen Anker unsrer Seele.
Hebr 6,19 (L)



Sonntag, 03. Mai	Kantate
09:00 Uhr Alkersleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Elleben	Gottesdienst mit Abendmahl
Mittwoch, 06. Mai	
14:45 Uhr Osthausen	Gemeindenachmittag
Donnerstag, 07. Mai	
14:00 Uhr Elxleben	Frauenkreis
Freitag, 08. Mai	
19:00 Uhr Dornheim	Gospelkonzert
Donnerstag, 14. Mai	Christi Himmelfahrt
09:00 Uhr Gügleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Osthausen	Gottesdienst mit Abendmahl
Sonntag, 17. Mai	Exaudi
17:00 Uhr Witzleben	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden
Donnerstag, 21. Mai	
16:00 Uhr Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus
18:00 Uhr Elxleben	Junge Gemeinde
Sonntag, 24. Mai	Pfingstsonntag
10:00 Uhr Elxleben	Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl
Montag, 25. Mai	Pfingstmontag
09:00 Uhr Ellichleben	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Achelstädt	Gottesdienst mit Abendmahl
15:00 Uhr Kloster Paulinzella	Regionalgottesdienst des Kirchenkreises
Samstag, 30. Mai	
16:30 Uhr Elxleben	Gottesdienst zur Silbernen Hochzeit
17:00 Uhr Ellichleben	Konzert des Kammerchores der TU Ilmenau (unter der Leitung von Sophia Müller)
Sonntag, 31. Mai	Trinitatis
09:00 Uhr Wülfershäusen	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr Bösleben	Gottesdienst mit Abendmahl

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

VEREINE UND VERBÄNDE

Lust auf Volleyball?

Der Volleyballverein **FSC Deutsche Eiche Wülfershausen** freut sich über neue Mitspielende!

- **Montag, 19:30-21:30 Uhr** – Training für dynamische, fortgeschrittene Spieler ab 14 Jahren
- **Donnerstag, 19:30 Uhr-21:30 Uhr** – entspanntes Freizeitvolleyball für Spieler von 16-99 Jahren.

Aktuell trainieren wir in der **Sporthalle Osthausen**, ab Sommer auf den **Volleyballplatz in Elleben**.



Bei Interesse gerne bei Matthias Wagner melden: 0176/78283394

Wir freuen uns auf Dich!

GEMEINDE WITZLEBEN

VERANSTALTUNGEN

20 JAHRE

RED HEAVEN

EST. 2006

JUBILÄUMSKONZERT
LIVE IN ACHELSTÄDT

WANN: Samstag, **27.06.26**
WO: Festplatz Achelstädt

EINLASS: 19 UHR | BEGINN: 20:30 UHR

ACHELSTÄDTER
VERANSTALTUNGEN

2 APRIL
18.04. Traditionsfeier

0 MAI
31.05. Frühlingskaffee

2 JUNI
27.06. Dorffest &
20 Jahre Red Heaven

2 SEPTEMBER
28.06. Frühshoppen mit der
Schalmeienkapelle

6 OKTOBER
19.09. Kinderfest

6 DEZEMBER
03.10. Kirmesständchen mit der
Schalmeienkapelle

6 JANUAR 27
Lebendiger Adventskalender
05.12. Weihnachtsmarkt
Weihnachtsbaumverbrennen

...weitere Informationen folgen, eure Kirmesgesellschaft!

Mitteilungen anderer Einrichtungen

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Information über Vollsperrung der L1044N / Zur A71 in Arnstadt zwischen AS 13 BAB A71 ARN-Nord - Dr.-Albert-Krebs-Straße (JVA Rudisleben) vom 27.04. bis 29.05.2026 wegen Reparaturarbeiten an der DB-Brücke sowie Deckensanierungsarbeiten / Fahrbahnmarkierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr in Erfurt bittet Sie hiermit darum, Ihre Leser / Hörer in geeigneter Weise über nachstehend beabsichtigte Straßensperrung zu informieren:

wegen erforderlicher Brückenreparatur- und Straßenbauarbeiten wird die L1044N / Zur A71 in Arnstadt zwischen der Anschlussstelle 13 der BAB A71 ARN-Nord bis zur Dr.-Albert-Krebs-Straße (JVA Rudisleben) von Montag, 27.04.26, 07:30 Uhr bis voraussichtlich Freitag, 29.05.2025 vo11 gesperrt.

Der Verkehr wird wie folgt umgeleitet:

- ab L3004 / Ictershäuser Str. ARN: [U32] - L1044N - Thöreyer Str. - GWG Thörey - BAB A4 AS Neudietendorf
- ab BAB A71 / A4 aus Ri Schweinfurt: / Dresden: => U 1-Kreuz Erfurt -[A4] - AS 44 Neudietendorf - L1044;
- ab BAB A71 aus Ri Sangerhausen: => AS 14a Arnstadt-Süd.

Alle betroffenen Verkehrsteilnehmer werden um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Im Zeitraum von Montag, 27.04.26, 07:30 Uhr bis voraussichtlich Mittwoch, 13.05.2025 wird wegen Fahrbahnsanierungsarbeiten zusätzlich der Bereich der L1044N / Zur A71 in Arnstadt zwischen Kreisverkehr (KV) Ictershäuser Straße bis Einmündung „Schulplan / An den Pappeln“ vo11 gesperrt.

Die Umleitung erfolgt in dieser Zeit über die nummerierten Umleitungen: U1: „GWG Bachschleife“ /“JVA“ und U2: „Zentrum“; ab ARN L3004 / L1044N KV Ichtershäuser Str. / Thöreyer Str. über: L3004/Ichtershäuser Str. - ARN/Rudisleben - Arnstädter Straße - Schulplan (Feldstraße) - L1044N und in Gegenrichtung (GR). Radfahrer zur JVA über Geraradweg bis ARN/Rudisleben - Arnstädter Str. - Schulplan - L1044N und in GR.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
SBL 42.3



VERANSTALTUNGEN ANDERER EINRICHTUNGEN

Trinitatisfest

in Bechstedt-Wagd

Sa, 13. Juni 2026



13 Uhr
Gottesdienst

14 Uhr
Kaffee & Kuchen

16 Uhr
TONI KRAHL Zugabe!
musikalische Lesung
20 € | Einlass ab 15.30 Uhr
VVK unter 0361-345 20 98
oder 0172 91 94 975

anschließend
Signierstunde - Spezialitäten vom Grill - Fassbier
gemütliches Beisammensein - Spiel & Spaß für Kinder

Wir freuen uns über eine Spende für die Erhaltung unserer Kirche!



Es lädt ein der Förderverein St. Trinitatis Bechstedt-Wagd e.V.
mit Unterstützung des Feuerwehrvereins Bechstedt-Wagd e.V.

Für Spenden auf das Vereinskonto - zu scannen in der Bank-App



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wulfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-lan-gewiesene.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** LINUS Wittich Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, erreichbar unter Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, E-Mail: info@wittich-lan-gewiesene.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Anke Neubert - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die zzt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c. Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reize **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wulfersleben, Dornheim, Elleben, Exleben, Osthausen-Wulfershausen, Witzleben) im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.